



Dienststelle Berufs- und Weiterbildung**Schulische Bildung**

Obergrundstrasse 51
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 52
info.dbw@lu.ch
www.beruf.lu.ch

RICHTLINIE**Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Bereich der Integrationsförderung im Kanton Luzern****1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie definiert die Grundsätze und Rahmenbedingungen für das Ausrichten von Kantonsbeiträgen im Bereich der Integrationsförderung durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWG, SRL 430)
- Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWV, SRL 432)
- Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1)

zusätzliche normative Grundlage:

- Kantonales Integrationsprogramm 2018 - 2021 (KIP), Pfeiler 2 Bildung und Arbeit: Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.

3 Grundsätze**3.1 Zuständigkeiten**

Die Integrationsförderung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. Die Kantonsbeiträge setzen sich aus Kantons- und Bundesgeldern zusammen, welche durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung an die Bildungsinstitutionen ausbezahlt werden. Die Bearbeitung des Gesuchs, die Abrechnung sowie die Berichterstattung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

3.2 Voraussetzungen

Im Bereich der Integrationsförderung können folgende Angebote mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden, wenn sie sich hauptsächlich an im Kanton Luzern wohnhafte Personen richten und nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutschkurse,
 - wenn es um das Erlernen und die Förderung alltagsorientierter Sprachkenntnisse sowie um die Sprachanwendung im Alltag und um die Integration in die Gesellschaft geht. Es werden keine berufsspezifischen Sprachkurse finanziert.

- wenn sie von fachlich und methodisch kompetenten Fachpersonen geleitet werden.
 - wenn sie niederschwellig (Niveau A1 bis B1) und allgemein zugänglich sind.
 - wenn sie in der Regel mindestens 32 Unterrichtslektionen à 45 Minuten dauern.
 - wenn sie in der Regel von mindestens 8 Teilnehmenden besucht werden. Bei Alphabetisierungskursen sind es mindestens 6 Teilnehmende. Es wird empfohlen bei Alphabetisierungskursen mit maximal 8 Teilnehmenden zu arbeiten.
 - wenn die Teilnehmenden mindestens CHF 5.- pro Lektion bezahlen.
- Kinderhütendienste, die während der Deutschkurse angeboten werden.

Kantonsbeiträge für die obigen Angebote werden zudem nur an Bildungsinstitutionen ausgerichtet, die nicht gewinnorientiert sind. Die Institution muss seit mindestens vier Jahren als Bildungsinstitution tätig sein (§75, BWV). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kantonsbeiträge, selbst wenn die Bildungsinstitution die Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere erfolgt eine Neuaufnahme nur dann, wenn ein Bedarf für weitere Kursanbieter gegeben ist.

3.3 Höhe der Kantonsbeiträge

Die Kantonsbeiträge

- decken maximal 50% der Kosten. (§83 Abs. 3 BWV)
- decken maximal den Fehlbetrag zwischen Aufwand und Ertrag.
- erfolgen gemäss der festgelegten Tarife pro Lektion.¹ Die Ausrichtung von Leistungen und die Höhe der Tarife hängen dabei von der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat und den vorhandenen finanziellen Mitteln ab.
- decken keine Kosten für ausserkantonale Teilnehmende. Diese werden bei der Abrechnung prozentual in Abzug gebracht.

Für Angebote, die bereits durch eine andere kantonale Stelle gefördert werden, werden in der Regel keine Kantonsbeiträge ausgerichtet.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesuchstellung

Kantonsbeiträge werden auf Gesuchstellung hin für ein Kalenderjahr ausgerichtet. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung überprüft dabei, ob die Bildungsinstitutionen sowie die Bildungsangebote den Grundsätzen für Kantonsbeiträge entsprechen und definieren die maximale Höhe für den Kantonsbeitrag in einer Kostengutsprache.

Das Gesuch ist bei der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung einzureichen. Mit dem Gesuch reicht die Bildungsinstitution Folgendes ein:

- Gesuchsformular um Kantonsbeiträge im Bereich der Integrationsförderung, elektronisch und physisch mit Originalunterschriften und Beilagen gemäss Gesuchsformular

Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen (s. unten) von den Bildungsinstitutionen einfordern. Bildungsinstitutionen, welche das erste Mal um Kantonsbeiträge ersuchen, haben die folgenden Unterlagen in jedem Fall einzureichen:

- Organigramm
- Statuten, Leitbild, Reglemente
- Leistungsangebot
- Massnahmen zur Qualitätssicherung
- aktueller Jahresbericht
- aktuelle Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht

¹ Die Tarife sind separat geregelt. S. "Kantonsbeiträge an die Weiterbildung - Tarife"

4.2 Abrechnung

Die Kantonsbeiträge werden aufgrund der Gesuchstellung provisorisch berechnet und mittels eines provisorischen Kostendachs begrenzt. Die definitive Festlegung der Beitragszahlung erfolgt aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der gemäss dem geltenden Voranschlag des Kantons zur Verfügung stehenden Mittel.

Ausserdem werden nur Kurse abgerechnet, die vor Kursbeginn auf www.gruezi.lu erfasst worden sind.

Die Bildungsinstitutionen reichen die folgenden Unterlagen ein:

- bis im November die Kursabrechnung des laufenden Jahres (provisorische Abrechnung)
- bis im Juni die definitive Abrechnung des Vorjahres

Die Formulare werden von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung vorgängig zugestellt.

4.3 Auszahlung

In der Regel werden im März und im Juli Akontozahlungen für das laufende Jahr geleistet. Bei diesen werden maximal 80% des bewilligten Kostendachs ausbezahlt. Ende des Jahres wird der Restbetrag, der sich aus dem provisorisch festgelegten Kantonsbeitrag (aufgrund der eingereichten provisorischen Abrechnung) abzüglich der Akontozahlungen und allfälligen Überträgen aus dem Vorjahr ergibt, beglichen.

Nach der definitiven Festlegung der Beitragszahlung (aufgrund der eingereichten definitiven Abrechnung im Folgejahr) werden allfällige Restbeträge bis spätestens im September verrechnet. Zu viel ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

4.4 Berichterstattung

Die Bildungsinstitutionen sind verpflichtet über die erbrachten Leistungen gemäss Abrechnung Bericht zu erstatten. Die Berichterstattungen werden mittels Formularen von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung sowie der Dienststelle Soziales und Gesellschaft eingeholt und umfassen:

- eine Selbstdeklaration bez. des zweckgebundenen Einsatzes des Kantonsbeitrags
- eine Bestätigung, dass mit den Kantonsbeiträgen keine Gewinne erzielt wurden
- einen Bericht über erfolgte Evaluationen des Kursangebots
- Teilnehmerlisten (auf Verlangen der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung)
- statistische und inhaltliche Angaben zum Leistungsangebot

Die Bildungsinstitutionen räumen der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung oder einer von ihr beauftragten Stelle das Einsichtsrecht in die Geschäftsführung mit transparenter Buchhaltung ein.

4.5 Termine

Die Termine für die Gesuchstellung, Abrechnung sowie das Controlling sind dem Gesuchformular um Kantonsbeiträge im Bereich der Integrationsförderung zu entnehmen.


4.6 Weitere Rahmenbedingungen

- In den entsprechenden Ausschreibungen muss erwähnt werden, dass die Angebote durch den Kanton Luzern und im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms durch das Staatssekretariat für Migration SEM finanziell unterstützt werden.
- Die Bildungsinstitution schliesst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung ab, mit welcher sie ausreichend gegen das Risiko von Schäden, welche Dritten durch die Bildungsinstitution, durch deren Angestellten oder durch deren Hilfspersonen aus Erfüllung der Leistung gemäss Kostengutsprache entstehen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für die Angebote ab dem 1. Januar 2018. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema,

Luzern, im November 2017



Christof Spöring
Leiter
041 228 52 25
christof.spoering@lu.ch

Owner: Leiter Schulische Bildung